

Preisblatt zu den Sonderverträgen zur Stromlieferung >> Wärmestrom <<



Gültig ab 01.01.2020 für Wärmepumpen und elektrische Speicherheizungen in Waiblingen (Postleitzahlen 71332, 71334, 71336).

		bis 31.12.2019		ab 01.01.2020	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto
Wärmepumpe - monovalent					
Eintarifzähler (Tarif-Nr. SV-182)					
Verbrauchspreis	Ct/kWh	19,56	23,28	20,02	23,82
Grundpreis ¹	€/Jahr	37,00	44,03	40,00	47,60
Zweitarifzähler (Tarif-Nr. SV-180/181)					
Verbrauchspreis HT	Ct/kWh	19,45	23,15	20,02	23,82
Verbrauchspreis NT	Ct/kWh	17,52	20,85	18,09	21,53
Grundpreis ¹	€/Jahr	58,50	69,62	61,50	73,19
Wärmepumpe - bivalent					
Eintarifzähler (Tarif-Nr. SV-X61) ²					
Verbrauchspreis	Ct/kWh	22,81	27,14	23,38	27,82
Grundpreis ¹	€/Jahr	37,00	44,03	40,00	47,60
Zweitarifzähler (Tarif-Nr. SV-X61/X62) ²					
Verbrauchspreis HT	Ct/kWh	22,81	27,14	23,38	27,82
Verbrauchspreis NT	Ct/kWh	18,96	22,56	19,53	23,24
Grundpreis ¹	€/Jahr	58,50	69,62	61,50	73,19
Elektr. Speicherheizung - getrennte Messung					
Zweitarifzähler (Tarif-Nr. SV-166/117, SV-266/217)					
Verbrauchspreis HT	Ct/kWh	20,61	24,53	21,18	25,20
Verbrauchspreis NT	Ct/kWh	17,21	20,48	17,78	21,16
Grundpreis ¹	€/Jahr	58,50	69,62	61,50	73,19
Elektr. Speicherheizung - gemeinsame Messung					
Zweitarifzähler (Tarif-Nr. SV-131/117) ³					
Verbrauchspreis HT	Ct/kWh	22,98	27,35	23,77	28,29
Verbrauchspreis NT	Ct/kWh	17,21	20,48	17,78	21,16
Zuschlag bei gemeinsamer Messung	€/Raum/Jahr	1,20	1,43	1,20	1,43
Grundpreis ¹	€/Jahr	105,50	125,55	108,50	129,12

¹ Der jeweilige Netto-Grundpreis setzt sich aus einem festen Leistungspreis und dem Verrechnungspreis (für Eintarifzähler 27,00 €/Jahr und für Zweitarifzähler 48,50 €/Jahr) zusammen. Sobald eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem vorliegt, wird das vom Messstellenbetreiber veröffentlichte Entgelt zusätzlich berechnet. Für moderne Messeinrichtungen sind dies netto 16,81 EUR/Jahr (brutto 20,00 EUR/Jahr). Für intelligente Messsysteme als steuerbare Verbrauchseinrichtung sind dies netto 84,03 EUR/Jahr (brutto 100,00 EUR/Jahr). Dafür reduziert sich der Verrechnungspreis um das bisherige Entgelt für den Messstellenbetrieb der konventionellen Messeinrichtung. Falls ein Stromwandlersatz erforderlich ist, erhöht sich der Verrechnungspreis um netto 33,24 EUR/Jahr (brutto 39,56 EUR/Jahr).

² X steht je nach Bedarfsart für 1,2,3,4,5

³ Verbrauchspreis HT für Bedarfsart Haushalt. Bei gemeinsamer Messung gilt der Verbrauchspreis HT des Allgemeinen Tarifes unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfsart.

NT-Zeitraum (Schwachlastzeit): Die Schaltzeiten für Zweitarifzähler werden vom örtlichen Netzbetreiber bestimmt. In Waiblingen ist der NT-Zeitraum täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Wärmepumpen-Tarife: Der Strombedarf für die Wärmepumpe muss über eine separate Messeinrichtung erfasst werden. Der monovalente Betrieb liegt vor, wenn der Raumwärmebedarf ausschließlich durch die Wärmepumpe gedeckt wird. Sperrzeiten für monovalente Wärmepumpen: 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr und 11:00 Uhr bis 12:30 Uhr

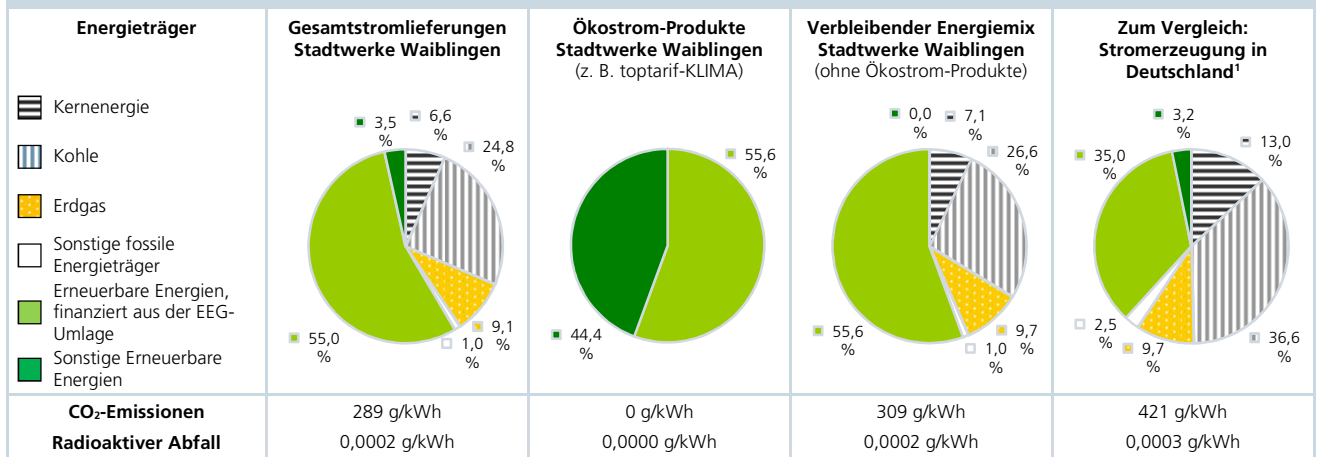
Getrennte Messung: Eine getrennte Messung liegt vor, wenn der Verbrauch der elektrischen Speicherheizung über eine separate Messeinrichtung (eigene Zählernummer) gemessen wird.

Hinweise zu enthaltenen Preisbestandteilen: In den gerundeten Bruttopreisen sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Bei der Abrechnung des Stromverbrauches werden jeweils die Nettopreise zugrunde gelegt und dem daraus resultierenden Rechnungsbetrag die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Im jeweiligen Netto-Verbrauchspreis enthalten sind die Stromsteuer (2,05 Ct/kWh), die EEG-Umlage (6,756 Ct/kWh), die KWKG-Umlage (0,226 Ct/kWh), die § 19 StromNEV-Umlage (0,358 Ct/kWh), die Offshore-Netzzumlage (0,416 Ct/kWh) sowie die AbLaV-Umlage (0,007 Ct/kWh), Stand 01.01.2020.

Zahlungsverzug (§ 17 StromGKV) und Einstellungen der Versorgung (§ 19 StromGKV) sowie Service-Pauschalen: Es gelten die jeweils öffentlich bekannt gegebenen Beträge.

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2018 (gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz)

Stadtwerke Waiblingen GmbH – Angaben auf Basis der Daten für das Jahr 2018



¹Quelle: BDEW

Auftrag zur Stromlieferung

an die Stadtwerke Waiblingen GmbH, Schorndorfer Straße 67, 71332 Waiblingen
(bei Fragen zu diesem Auftrag erhalten Sie Auskunft unter Telefon 07151 131-190)



Stadtwerke
Waiblingen

1. Produktbeschreibung (bitte Zutreffendes ankreuzen und das Formular vollständig ausfüllen)

Ja, ich möchte den Sondervertrag **Wärmestrom** abschließen.
Gültig für elektrische Speicherheizungen und Wärmepumpen in Waiblingen (PLZ 71332, 71334, 71336).

System:	<input type="checkbox"/> Elektrische Speicherheizung Anzahl <input type="text"/> Geräte insgesamt <input type="text"/> kW Räume Leistung	<input type="checkbox"/> Wärmepumpe <input type="checkbox"/> monovalent <input type="checkbox"/> bivalent monovalent: Raumwärmebedarf wird ausschließlich durch die Wärmepumpe gedeckt.
Messung:	<input type="checkbox"/> getrennt (separater Zweitarifzähler vorhanden) <input type="checkbox"/> gemeinsam (mit weiterem Strombedarf, nur ein Zweitarifzähler vorhanden)	
Bedarfsart:	<input type="checkbox"/> privater oder landwirtschaftlicher Bedarf <input type="checkbox"/> gewerblicher, beruflicher oder sonstiger Bedarf	
Preise:	Es gelten die jeweiligen Konditionen des beiliegenden Preisblattes Wärmestrom.	
Vertragslaufzeit:	Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von zwölf Monaten und verlängert sich anschließend jeweils um weitere zwölf Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.	

Die umseitig stehenden „**Besondere Vertragsbedingungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen**“ sowie die beiliegenden „**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Waiblingen GmbH für Sonderverträge zur Belieferung mit elektrischer Energie im Niederspannungsnetz**“ sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Lieferdaten

<input type="checkbox"/> Tarifwechsel (ich bin bereits Stromkunde) Kunden- / Verbrauchsstellennummer Umstellung zum Monatsersten nach Auftragsingang	<input type="checkbox"/> Neueinzug zum Übergabedatum mit Zählerstand: HT <input type="text"/> NT <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Lieferantenwechsel zum nächstmöglichen Termin, frühestens jedoch zum Wunschtermin (Von der Kündigungsbestätigung des derzeitigen Stromlieferanten und der Anmeldungsbestätigung des örtlichen Netzbetreibers hängt der tatsächliche Lieferbeginn ab.) Ich habe bereits selbst bei meinem Lieferant gekündigt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
---	---	--

Zählernummer	Jahresverbrauch in kWh	bisheriger Stromlieferant (nur bei Lieferantenwechsel)	bisherige Kundennummer
--------------	------------------------	--	------------------------

3. Kunde und Verbrauchsstelle (Ort der Stromlieferung)

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma Vorname und Name (und/oder Firma)	Geburtsdatum	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort
E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)	Telefon (für Rückfragen)	Mobiltelefon (freiwillige Angabe)
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass mich die Stadtwerke Waiblingen per E-Mail oder telefonisch über aktuelle Angebote zu ihren Produkten und Dienstleistungen informieren und beraten können. Ich kann dieses Einverständnis jederzeit gegenüber den Stadtwerke Waiblingen (z.B. durch Brief, Telefon, Fax, E-Mail) widerrufen.		

4. Rechnungsadresse (nur ausfüllen, falls abweichend zur Verbrauchsstelle)

Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
-----------------------	----------------------

5. Zahlungsart

Die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird aufgrund der bequemen und sicheren Abwicklung am häufigsten gewählt.

Ich nehme am Lastschriftverfahren teil und erteile der Stadtwerke Waiblingen GmbH ein SEPA-Lastschriftmandat (beiliegendes Formular bitte ausfüllen und unterschreiben).
Hinweis: Bitte beachten Sie, dass wir uns vorbehalten eine **Bearbeitungspauschale von 1,70 €/Monat (20,40 €/Jahr)** brutto zu berechnen, wenn Sie uns kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Des Weiteren müssen Sie bei Überweisungen selbst veranlassen, dass der jeweilige Betrag zu den fälligen Terminen und unter Angabe der korrekten Kunden-/Verbrauchsstellennummer, auf eine unserer Bankverbindungen eingezahlt wird.

6. Auftragserteilung

Ich beauftrage die Stadtwerke Waiblingen GmbH mit der Lieferung des gesamten Bedarfes an elektrischer Energie an die oben genannte Verbrauchsstelle auf Grundlage der diesem Auftragsformular beiliegenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Waiblingen GmbH für Sonderverträge zur Belieferung mit elektrischer Energie im Niederspannungsnetz“, mit Stand 14.11.2016. Sollte ein Stromliefervertrag bei einem anderen Stromlieferanten bestehen, so bevollmächtige ich die Stadtwerke Waiblingen GmbH, diesen Stromliefervertrag zu kündigen. Besteht bereits ein Stromliefervertrag für obige Verbrauchsstelle mit den Stadtwerken Waiblingen, wird der bisherige Vertrag mit Abschluss dieses Sondervertrages einvernehmlich zum Lieferbeginn ersetzt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Waiblingen GmbH, Schorndorfer Straße 67, 71332 Waiblingen, Telefax: 07151 131-202, E-Mail: info@stwwn.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ort, Datum	 Unterschrift der Kundin/des Kunden
------------	---

Besondere Vertragsbedingungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

1. Elektrische Speicherheizungen

- 1.1 Als elektrische Wärmespeicheranlage im Sinne dieses Vertrages gelten nur Anlagen, die den Gesamtraumwärmebedarf des Kunden ganzjährig und überwiegend decken sowie Warmwasserspeicher mit einem Inhalt von mindestens 200 Liter und Schwimmbassenerwärmungsanlagen, die ausschließlich in der vereinbarten Schwachlastzeit betrieben werden können; das heißt, die genannten Wärmespeicheranlagen dürfen nicht in Verbindung mit anderen Heiz- bzw. Erwärmungssystemen (z. B. Sonnenkollektoren, Wärmepumpen) zur Spitzenbedarfsdeckung eingesetzt werden.
- 1.2 Die Stadtwerke Waiblingen verpflichten sich, dem Kunden die für den Betrieb der in der Vereinbarung genannten elektrischen Wärmespeicheranlage erforderliche elektrische Arbeit während maximal 8 Stunden innerhalb der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr und gegebenenfalls - das heißt je nach Netzbelastung - während 1 ½ Stunden (Nachladezeit) in der übrigen Tageszeit, zur Zeit zwischen 12.00 und 18.00 Uhr zu liefern. Sollten sich die Belastungsverhältnisse ändern, so können die Stadtwerke Waiblingen für bestehende Lieferungen mit angemessener Vorankündigung andere Zeiten festlegen.
- 1.3 Bei Funktionsstörung des Stadtwerke-Steuergerätes übernehmen die Stadtwerke Waiblingen keinerlei Haftung für dadurch entstandene Schäden oder sonstige Nachteile.

2. Wärmepumpen

- 2.1 Können die Stadtwerke den Strombezug für elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung durch technische Vorrichtungen unterbrechen und wird deren Strombezug getrennt gemessen, so wird der Strombezug dieser Wärmepumpen ohne den verbrauchsbezogenen Anteil des Leistungspreises abgerechnet.
- 2.2 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen, d. h. wenn der Raumwärmebedarf während der Unterbrechungszeiten durch eine nicht-elektrische Raumheizung gedeckt wird, darf der Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.
- 2.3 Bei Wärmepumpen in monovalent betriebenen Heizungsanlagen, (d. h. bei Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken) oder bei Wärmepumpen, die bivalent-parallel zu einer nicht-elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein. Die Sperrzeiten sind derzeit von 07.00 – 09.00 Uhr sowie von 11.00 – 12.30 Uhr.

SEPA-Lastschriftmandat



Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie eine neue Bankverbindung mindestens 10 Werktage vor Fälligkeit eines Abschlags- oder Rechnungsbetrages einreichen müssen, damit die Abbuchung von dieser neuen Bankverbindung erfolgen kann.

An die
Stadtwerke Waiblingen GmbH
Kunden-Center
Schorndorfer Straße 67
71332 Waiblingen

Kunden-/Verbrauchsstellennummer	

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE86VSW00000140332 – Ihre Mandatsreferenz wird Ihnen separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die Stadtwerke Waiblingen GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Waiblingen GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Sollte es zu einer Rücklastschrift kommen, gehen die entstandenen Bank- und Bearbeitungsgebühren zu Lasten des Kunden.

Kontoinhaber

Name, Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Telefonnummer:	

Vertragspartner (Kunde) und Verbrauchsstelle (Lieferadresse), sofern abweichend vom Kontoinhaber

Name, Vorname (Kunde):	
Verbrauchsstelle (Adresse):	

Bankverbindung

IBAN:	
Kreditinstitut:	
Gültig ab:	
	<input type="checkbox"/> ab sofort (eventuell vorhandene Rückstände werden eingezogen)
	Tag Monat Jahr

--

Ort, Datum

--

Unterschrift Kontoinhaber

1. Vertragsschluss, Lieferbeginn

- 1.1 Die Stadtwerke Waiblingen GmbH (nachfolgend Lieferant) liefert gemäß diesen Bestimmungen elektrische Energie mit einer Nennspannung von 230/400 Volt und einer Nennfrequenz von 50 Hertz.
- 1.2 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.3 Der Stromliefervertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Anmeldebestätigung des örtlichen Netzbetreibers etc.) erfolgt sind.
- 1.4 Vertragspartner des Kunden werden die Stadtwerke Waiblingen GmbH, Schorndorfer Straße 67, 71332 Waiblingen, Geschäftsführer Frank Schöller, Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 262636

2. Laufzeit, Kündigung

- 2.1 **Für Laufzeit, Kündigungsfrist und etwaige automatische Verlängerung des Stromliefervertrages gelten die im Auftrag getroffenen Regelungen. Sollte hierzu keine gesonderte Regelung für den vom Kunden gewählten Tarif bestehen, so kann der Stromliefervertrag von jeder Seite mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.**
 - 2.2 Im Falle des Umzugs gilt Ziffer 10.1 dieser AGB.
 - 2.3 Der Lieferant ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 8.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung (Ziffer 8.2 dieser AGB) ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 8.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.
 - 2.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
 - 2.5 Die Kündigung bedarf der Textform.

3. Preise, Preisanpassung

- 3.1 Der Strompreis setzt sich aus dem Verbrauchs- und Grundpreis zusammen. Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage) und nach § 18 Abs. 1 AbLaV (abLa-Umlage).
- 3.2 Preisänderungen durch den Lieferant erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferant sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.3 Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 3.4 **Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf seiner Internetseite veröffentlichen.**
- 3.5 **Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.1 bleibt unberührt.**
- 3.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 3.7 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

- 4.1 Die von dem Lieferant gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers festgestellt.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Lieferant, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 4.3 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, ist die Überzahlung vom Lieferant zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des

Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- 4.4 Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen. Derartige Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5. Ablesung, Zutrittsrecht

- 5.1 Der Lieferant ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom örtlichen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden kostenlos abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Der örtliche Netzbetreiber oder dessen Beauftragter kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 5.2 Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtungen hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6. Abrechnung, Zahlung, Verzug

- 6.1 Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Auf Wunsch des Kunden kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Jede zusätzliche unterjährige Abrechnung wird dem Kunden in Höhe der in strukturell vergleichbaren Fällen entstehenden Kosten pauschal berechnet, es sei denn, die Verbrauchswerte werden über ein Messsystem im Sinne des § 21 d Abs. 1 EnWG (Smart Meter) ausgelesen. In der Zwischenzeit sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, die entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden errechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden in der Verbrauchsabrechnung verrechnet. Der Lieferant ist berechtigt, den Stromverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Bei einem Abrechnungszeitraum, der kürzer oder länger als zwölf Monate ist, wird der Grundpreis zeitanteilig in Rechnung gestellt.
- 6.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfälsabhängiger Steuer- und Abgabensätze. Die nach einer Preisänderung anfallenden Abschläge können entsprechend angepasst werden.
- 6.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von dem Lieferant angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 6.4 Während der gesamten Vertragslaufzeit liegt dem Lieferant vorzugsweise eine gültige Einzugsermächtigung vor, die der Kunde mit dem Auftrag zur Stromlieferung erteilen kann. Alternativ kann der Kunde Abschlags- und Rechnungsbeträge unter Angabe der Kunden-/Verbrauchsstellennummer auf eine der Bankverbindungen des Lieferanten zu den fälligen Terminen überweisen.
- 6.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn der Lieferant erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 6.6 Der Kunde kann gegen Ansprüche des Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

7. Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen

- 7.1 Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistende Zahlung.
- 7.2 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 7.3 Der Lieferant kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsbeginn gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

8. Unterbrechung der Lieferung

- 8.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Energiediebstahl“).
- 8.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Liefere

- nung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.
- 8.3 Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.
- 8.4 Auch die Kosten für einen etwaigen Versuch der Unterbrechung (z. B. kein Zutritt) hat der Kunde vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.
- 9. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen**
- 9.1 Die Regelungen dieses Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGKV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und den aktuellen Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für den Lieferant unzumutbar werden, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen (mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten) entsprechend anzupassen.
- 9.2 Der Lieferant wird dem Kunden Anpassungen nach Ziffer 9.1 mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Recht kein Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt.** Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.
- 10. Umzug, Übertragung des Vertrages**
- 10.1 **Bei einem Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen.** Die Belieferung der neuen Verbrauchsstelle des Kunden durch den Lieferanten erfordert den Abschluss eines neuen Liefervertrages.
- 10.2 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Verbrauchsstelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung verlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Verbrauchsstelle bleibt unberührt.
- 10.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferant in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 10.4 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.
- 11. Bonitätsauskunft**
- Der Lieferant ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt der Lieferant Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden kann der Lieferant den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.
- 12. Datenschutz**
- Der Lieferant verarbeitet und nutzt die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z. B. Abrechnung Netznutzungsentgelte). Der Lieferant nutzt die Daten des Kunden, um dem Kunden briefliche Informationen über eigene Angebote und Produkte zuzusenden sowie für die Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber dem Lieferanten über die in Ziffer 1.4 genannten Kontaktmöglichkeiten zu widersprechen.
- 13. Lieferantenwechsel, Wartungsdienste, Tarifinformationen**
- 13.1 Der Lieferant wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 13.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 13.3 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife des Lieferanten erhält der Kunde unter der Telefonnummer 07151 131-190 oder im Internet unter www.stadtwerke-waiblingen.de.

14. Versorgungsstörungen, Haftung

- 14.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten gemäß Ziffer 8 beruht.
- 14.2 Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie dem Lieferant bekannt sind oder von dem Lieferant in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 14.3 **Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 14 Satz 1 haftet der Lieferant nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 14 Satz 1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt der Lieferant dem Kunden auf Anfrage gerne mit.**
- 14.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

15. Streitbelegungsverfahren

- 15.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Waiblingen GmbH, Schorndorfer Straße 67, 71332 Waiblingen, Telefon: 07151 131-0, Telefax: 07151 131-202, E-Mail: info@stwwn.de.
- 15.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- 15.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 15.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 15.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgenden Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

16. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- 16.1 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferant ist der Sitz des Lieferanten, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- 16.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende, Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Hinweise gemäß § 4 EDL-G: Energieeffizienz und Energieeinsparung

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen,
dann füllen Sie bitte dieses Formular aus
und senden Sie es zurück.)

— An

Stadtwerke Waiblingen GmbH
Schorndorfer Straße 67
71332 Waiblingen

Telefax: 07151 131-202
E-Mail: info@stwwn.de

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über
den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

— Bestellt am (*)/erhalten am (*)

— Name des/der Verbraucher(s)

— Anschrift des/der Verbraucher(s)

— Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

— Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum), Vertragsdaten (z. B. Zählernummer), Abrechnungsdaten (z. B. abweichende Rechnungsanschrift, Verbrauchsdaten), Kommunikationsdaten (z. B. E-Mail-Adresse zur Aufnahme und Aufrechterhaltung einer Vertragsbeziehung im Online-Verkehr, Telefonnummer, Mobilfunknummer) und Bankdaten sowie vergleichbare Daten. Des Weiteren erheben und verarbeiten wir von Ihnen freiwillig angegebene Daten (z. B. zu speziellen Servicewünschen, zur Teilnahme an Werbeaktionen, Gewinnspielen) sowie Angaben zu Einwilligungen zur Nutzung Ihrer Kommunikationsdaten für werbliche Zwecke.

Wir stellen sicher, dass Ihre personenbezogenen Daten auf eine Art und Weise verarbeitet werden, die den Schutz Ihrer Daten gewährleistet. Die Daten werden elektronisch wie auch in Papierform verarbeitet. Wir haben umfangreiche technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, um Ihre Daten vor Verlust, Manipulation, Zerstörung und unberechtigtem Zugriff zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung und den gesetzlichen Anforderungen fortlaufend verbessert. Werden Daten für eigene statistische Analysen und Marketingreports verwendet, erfolgt dies weitestgehend anonymisiert oder in pseudonymisierter Form.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Waiblingen GmbH, Schorndorfer Straße 67, 71332 Waiblingen. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter DSS-connect GmbH, Herr Martin Goebes, Salinenstraße 23/1, 74177 Bad Friedrichshall, E-Mail: datenschutz@stwwn.de.

2. Zweck / Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Informationen über Produkte, Dienstleistungen und Kundenvorteile der Stadtwerke Waiblingen GmbH zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- In Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten.
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z. B. Stromdiebstahl).
- Adressermittlung durchzuführen (z. B. bei Umzügen).
- Ihre Daten anonymisiert oder in pseudonymisierter Form zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Stromgrundversorgungsverordnung, Gasgrundversorgungsverordnung, Energiewirtschaftsgesetz, Datenschutz-Grundverordnung, Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

3. Empfänger / Weitergabe personenbezogener Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (siehe Ziffer 2. Zweck / Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein:

Druckdienstleister, IT-Dienstleistungsunternehmen, Kundenbetriebsunternehmen, Abrechnungsdienstleister, Geldinstitute, Inkassodienstleister, Analysespezialisten, Handelsvertreter, Unternehmensberatungen sowie Wirtschafts- und Steuerprüfungsunternehmen, Behörden, Messstellen- und Netzbetreiber sowie Fachbetriebe und Handwerker (z. B. für die Erbringung von Energiedienstleistungen oder Contracting).

Soweit erforderlich und gesetzlich zulässig, kann vor einem Vertragsabschluss zur Prüfung Ihres Antrags und bei Bedarf im Verlauf der Geschäftsbeziehung eine Übermittlung Ihrer Daten an bonitätsprüfende Wirtschaftsauskunfteien für Zwecke der Bonitätsprüfung bzw. Einholung von Auskünften stattfinden. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, Ihre Daten an Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte zum Zwecke der Beitreibung zu übermitteln. Sämtliche von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen werden vor Auftragsvergabe auf Ihre Datenschutzstandards überprüft und auf die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben verpflichtet.

4. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die oben genannten Zwecke (siehe Ziffer 2. Zweck / Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet.

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

5. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen (Stadtwerke Waiblingen GmbH, Schorndorfer Straße 67, 71332 Waiblingen, E-Mail: datenschutz@stwwn.de) wenden. Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO sowie das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

5.1 Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe Ziffer 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

5.2 Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe Ziffer 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung).

6. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

8. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigweise innerhalb unseres Unternehmens oder von Dritten (z. B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Auskunfteien) erhalten.